

Ausgangsfall

Die Media-Boulevard AG (M-AG), ein börsennotiertes Unternehmen mit breit gestreutem Anteilsbesitz, ist eine TV-Produktionsgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand die Produktion verschiedener TV-Formate ist. Der Vorstand der M-AG möchte Anfang 2006 die 100%ige Tochtergesellschaft Talk-Talk-AG (T-AG) über die Börse veräußern. Ziel des Vorhabens ist es, „Cash in die Kasse zu kriegen“. Die Beteiligung an der T-AG macht etwa 50% des Gesamtvermögens der M-AG aus. Bei dieser Tochtergesellschaft handelt es sich um den einzigen Teil des Unternehmens, der derzeit Gewinn abwirft. Mit dem durch den Börsengang erzielten Erlös sollen Investitionen in eine weitere 100%ige Tochtergesellschaft, die Kick-Back-AG (K-AG), getätigt werden. Diese stellt sich nämlich als äußerst zukunftssträftig dar, da ihr Unternehmensgegenstand die Produktion von Sportreportagen sowie professionelles Rechte-Management ist. Momentan erbringt sie zwar kaum Gewinne, solche sind jedoch aufgrund sportlicher Großereignisse in der Zukunft in erheblicher Höhe zu erwarten, weswegen zuvor noch dringend erforderliche Investitionen zu tätigen sind.

Der Vorstand der M-AG ist sich unsicher, ob es für den geplanten Börsengang einer Zustimmung durch die Hauptversammlung bedarf. Aufgrund des Umfangs, den die Beteiligungen an der T-AG am Gesamtvermögen der M-AG ausmachen, ist die Veräußerung für die M-AG ein gewichtiger Vorgang. Andererseits verblieben der M-AG ja noch die Beteiligungen an der K-AG. Für den Verkauf der T-AG fließe der Gesellschaft außerdem auch der Kaufpreis zu.

Der Vorstand wendet sich daher an Sie und möchte wissen, ob eine Zustimmung der Hauptversammlung zum Börsengang der Tochtergesellschaft aufgrund von geschriebenem oder ungeschriebenem Aktienrecht erforderlich ist.

Aufgabe 1:

Nehmen Sie zum Anliegen des Vorstands auf Basis der Rechtsprechung gutachterlich Stellung.

60 Punkte

Abwandlung:

Nachdem der Börsengang der T-AG ohne Hauptversammlungsbeschluss durchgeführt wird, investiert der Vorstand der M-AG den Erlös nicht in die K-AG, sondern in verschiedene Beteiligungsfonds. 2 Monate später fasst er den Entschluss, auch die K-AG an die Börse zu bringen, um mal wieder „frischen Wind in den Laden zu kriegen“. Einige wenige ausgewählte TV-Formate, die jedoch so gut wie keine Gewinne abwerfen, produziert die M-AG auch weiterhin selbst. Die Beteiligung der M-AG an der K-AG macht etwa 35% des Gesamtvermögens der M-AG aus. Der Vorstand beabsichtigt nicht, die Hauptversammlung zu den Vorgängen zu befragen. Der Aktionär A, der zufällig von den Vorgängen gehört hat, ist empört. Er ist der Auffassung, die beiden Börsengänge müssten als einheitlicher

Vorgang gewertet werden. Er behauptet, der Vorstand habe dies alles von Anfang an geplant. Der Vorstand bestreitet das.

Aufgabe 2:

a.) Ist gegen den Plan des V eine Klage des A gegen die Gesellschaft statthaft? **15 Punkte**

b.) Unterstellt, Frage a.) ist zu bejahen, ist die Klage begründet? **25 Punkte**

Bearbeiterhinweis:

- Unterstellen Sie für Aufgabe 2, dass die Durchführung des Börsengangs der T-AG ohne Hauptversammlungsbeschluss der Aktionäre zu Recht erfolgte.

- Bei Aufgabe 2 ist - anders als bei Aufgabe 1 - auch auf die nach 2003 erschienene Literatur einzugehen.